Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 8983.) Gesetz, betreffend die weitere Herstellung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für Rechnung des Staates, die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Heide nach der Landesgrenze bei Ribe, sowie die Beschaffung von Mitteln für die Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes Vom 4. April 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen und zwar:

a. zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Labiau nach Tilsit die Summe von	5 286 000 Mark,
2) von Allenstein über Soldau nach Illowo die Summe von	8 950 000 "
3) von Jablonowo nach Soldau die Summe von	6 005 000 "
4) von Simonsdorf oder Marienburg nach Tiegenhof die Summe von	1 084 000 "
5) von Posen nach Wreschen die Summe von	3 580 000 "
6) von Lissa nach Jarotschin die Summe von	3 810 000 "
zu übertragen....	28 715 000 Mark,

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1884.

Uebertrag.... 28 715 000 Mark,

7) von Lissa nach Ostrowo die Summe von	4 940 000	=
8) von Bentschen nach Wollstein die Summe von	1 376 000	=
9) von Bitterfeld nach Stumsdorf die Summe von	1 255 000	=
10) von Cönnern über Bernburg und Nienburg an der Saale nach Calbe an der Saale die Summe von	1 900 000	=
11) von Merseburg nach Mücheln die Summe von	1 115 000	=
12) von Naumburg an der Saale nach Artern die Summe von	4 893 000	=
13) von Dahlerau nach Langerfeld (Rittershausen) die Summe von	1 035 000	=
14) von Ründeroth nach Derschlag die Summe von	870 000	=
15) von St. Vith oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Prüm-St. Vith-Montjoie-Rothe Erde (Aachen) bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ulflingen die Summe von	2 800 000	=
16) von Bretzenheim nach Simmern die Summe von	3 892 000	=
17) von Trier nach Hermeskeil die Summe von	5 646 000	=
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von	11 390 000	=

zusammen.... 69 827 000 Mark,

II. Zur Betheiligung an dem Bau einer Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach der Landesgrenze bei Ribe durch Uebernahme von Aktien:
die Summe von .... 2 999 700 =

III. Zur Anlage des zweiten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch

zu übertragen.... 72 826 700 Mark,

Uebertrag.... 72 826 700 Mark,

bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Westend-Hundekehle die Summe von .... 280 000 Mark,
2) Bohmte-Kirchweyhe die Summe von .... 2 500 000 "
3) Troisdorf-Niederlahnstein einschließlich der Höherlegung der unter Hochwasser liegenden Theile dieser Strecke, sowie Höherlegung und Umbau des Bahnhofes Castel die Summe von .... 5 930 000 "
4) Saarbrücken-Saargemünd die Summe von .... 950 000 "

zusammen.... 9 660 000 "

IV. Zu nachstehenden Bauausführungen:

1) für die Anlage einer Haltestelle der Berliner Stadteisenbahn an der Charlottenburger Chaussee die Summe von .... 460 000 Mark,
2) für den Ausbau des Bahnhofes der Berliner Stadteisenbahn am zoologischen Garten für den Fernverkehr die Summe von .... 360 000 "
3) für die Umgestaltung und Erweiterung des Bahnhofes Steglitz die Summe von .... 430 000 "
4) für die Herstellung einer zweiten Verbindung der Löderburger Zweigbahn mit der Hauptbahn Schönebeck-Güsten bei Staßfurt die Summe von .... 240 000 "
5) für die Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Bochum und Wanne die Summe von 450 000 "
6) für die Umgestaltung des Bahnhofes Rittershausen, Herstellung

zu übertragen.... 1 940 000 Mark, 82 486 700 Mark,

Uebertrag....	1 940 000 Mark,	82 486 700 Mark,
einer Verbindung zwischen Rittershausen (B. M.) und Oberbarmen (Wichlinghausen), sowie für die anderweite Einführung der Rittershausen-Remscheider Zweigbahn in den Bahnhof Rittershausen die Summe von	4 070 000 „	
7) für den Umbau des Bahnhofes Herbesthal die Summe von..	1 100 000 „	
8) für die Erweiterung und bessere Ausrüstung der vorhandenen Reparaturwerkstätten und Lokomotivschuppen die Summe von	9 000 000 „	
zusammen....		16 110 000 „
V. Zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Bahnen: die Summe von........................		20 000 000 „
VI. Zur Deckung von Mehrkosten für den Bau der Berliner Stadteisenbahn: die Summe von........................		3 700 000 „
VII. Zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bahn von Walburg nach Großalmerode: die Summe von........................		120 000 „
insgesammt....		122 416 700 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Litt. a aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der unter Nr. I Litt. a 1 bis 14, 16 und 17 bezeichneten Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den §§. 4 und 23 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder

der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen und zwar:

a) bezüglich der Linien unter Nr. I Litt. a 1, 3 bis 14, 16 und 17 in der ganzen Ausdehnung,

b) bezüglich der Linie unter Nr. I Litt. a 2 für die Strecke von Allenstein bis Soldau.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Herzabe des für die Ausführung derjenigen Nebenanlagen erforderlichen Terrains, welche nach §. 14 des eben erwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1874 für nothwendig erachtet werden sollten.

Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) für die Bahn zu Nr. 3 (Jablonowo-Soldau) von 375 000 Mark,
b) für die Bahn zu Nr. 16 (Bretzenheim-Simmern) von 308 000 „
c) für die Bahn zu Nr. 17 (Trier-Hermeskeil) von 300 000 „ .

B. Für sämmtliche vorstehend unter Nr. I a bezeichnete Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I a 4, sowie 10 und 11 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. (Simonsdorf beziehungsweise Marienburg-Tiegenhof) von .... 172 000 Mark,
b) bei Nr. (Cönnern-Calbe an der Saale) von 100 000 „
c) bei Nr. (Merseburg-Mücheln) von .... 156 000 „ .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1) zur Beschaffung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Naumburg an der Saale nach Artern im §. 1 unter Nr. I Litt. a 12 vorgesehenen Mittel von 93 000 Mark die Bestände der von der vormaligen Unstrut-Eisenbahngesellschaft zur Sicherung des Zustandekommens des von ihr projektirten Unternehmens bestellten und seit dem 1. Januar 1875 dem Staate verfallenen Kaution nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen in dem vorläufig auf 603 215 Mark 48 Pfennig ermittelten Betrage,

2) zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages im §. 1 Nr. I Litt. a 12 von 4 289 784 Mark 52 Pfennig, sowie zur Deckung der

zu den im §. 1 unter Nr. I Litt. a 1 bis 11 und 13 bis 17, sowie unter Litt. b vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von zusammen 64 934 000 Mark die Bestände derjenigen Reserve-, Selbstversicherungs- und Erneuerungsfonds, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 11), zu dem vorläufig auf 49 110 342 Mark ermittelten Betrage dem Staate zufallen,

zu verwenden, und zwar ad 2 insoweit, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz vom 24. Januar 1884 nicht anderweit verfügt ist, und als die Bestände ad 1 und 2 nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Die den Beständen der vorstehend unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fonds angehörenden, mit einem höheren Zinsfuß als mit Vier vom Hundert belasteten Prioritäts-Obligationen der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635), 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20), 28. März und 13. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 21, 269) und 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) für den Staat erworbenen Privateisenbahnunternehmungen, und zwar:

a) die 4½ prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Litt. A im Betrage von .... 4 654 500 Mark,

b) die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft Litt. B im Betrage von .... 414 300 "

die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft Litt. C im Betrage von .... 9 300 "

c) die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. F im Betrage von .... 116 100 "

die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. F III. Emission im Betrage von .... 4 200 "

die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. G im Betrage von .... 297 600 "

die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. H im Betrage von .... 939 000 "

zu übertragen ... 6 435 000 Mark,

Uebertrag....	6 435 000	Mark,
die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, Emission von 1874, im Betrage von	226 200	"
die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, Emission von 1879, im Betrage von.....................	13 526 200	"
die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, Emission von 1880, im Betrage von.....................	249 200	"
d) die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Litt. D im Betrage von	13 800	"
die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Litt. E im Betrage von.....................	51 600	"
die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Litt. F im Betrage von.....................	147 000	"
die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Litt. G im Betrage von.....................	94 800	"
die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Litt. H im Betrage von.....................	16 200	"
die 5prozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, Emission von 1879, im Betrage von..........	2 625 600	"
e) die $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft im Betrage von ..	483 200	"
zusammen....	23 868 800	Mark

sind zu vernichten und

an deren Stelle, sowie für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II vorgesehene Betheiligung, sowie für die im §. 1 unter Nr. III, IV, V, VI und VII vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 52 589 700 Mark

Staatsschuldverschreibungen zu verausgaben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I, III und IV bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Ebenso ist zur Veräußerung der in Gemäßheit des §. 1 Nr. II für den Staat zu erwerbenden Aktien, sowie der daselbst bezeichneten Bahn und zur Fusionirung derselben mit anderen Eisenbahnunternehmungen die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Berichtigung.

In der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Kappeln, vom 10. März 1884 (Gesetz-Samml. S. 75) ist Zeile 8 von unten statt „Sandberg" zu setzen „Sandbek".

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.